

Der Text dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

Hinweis: Für Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

**Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Antike Sprachen und Kulturen an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – FPOAnSK –
Vom 8. Juni 2010**

geändert durch Satzungen vom
5. November 2010
24. Juli 2013
27. Februar 2017
18. August 2017

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zugangsvoraussetzungen	1
§ 3 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen.....	2
§ 4 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften.....	2
Anlage: Studienplanverlaufsplan Masterstudiengang Antike Sprachen und Kulturen	3

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den forschungsorientierten Masterstudiengang Antike Sprachen und Kulturen mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ ergänzt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der FAU – **ABMStPO/Phil** – vom 27. September 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2 Qualifikation zum Masterstudium,
Nachweise und Zugangsvoraussetzungen**

(1) ¹Fachspezifischer Abschluss i. S. d. § 35 Abs. 1 Nr. 1 **ABMStPO/Phil** ist der Abschluss in einem Ein- oder Zwei-Fach-Bachelorstudiengang in den Fächern Griechisch, Latein, Mittellatein oder Indogermanistik oder eines Lehramtsstudiengangs für das Gymnasium in Latein und/oder Griechisch. ²Als fachverwandte Abschlüsse im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 **ABMStPO/Phil** werden andere Bachelorabschlüsse anerkannt, soweit das Bachelorstudium eine andere alte Sprache, insbesondere indogermanische und indoiranische Sprachen (z.B. Sanskrit und Altperisch) im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten zum Gegenstand hat.

(2) ¹Für Bewerberinnen und Bewerber mit einer Gesamtnote des Abschlusses bzw. im Falle des § 35 Abs. 4 **ABMStPO/Phil** einem Durchschnitt der bisherigen Leistungen von 2,51 bis 3,00 findet ein Auswahlgespräch statt; die übrigen Bewerberinnen und Bewerber werden nicht zur zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens zugelassen und erhalten einen mit entsprechender Begründung versehenen Ablehnungsbescheid. ²Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberinnen bzw. Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse besitzen und zu erwarten ist, dass sie in einem stärker forschungsorientierten Studium selbständig wissenschaftlich zu arbeiten verstehen. ³Im Auswahlgespräch werden die Bewerberinnen bzw. Bewerber nach folgenden Kriterien beurteilt:

1. Grundlegende Kenntnisse der fachlichen Inhalte zweier von den Bewerberinnen bzw. Bewerbern zu diesem Zweck zu wählender Teilfächer (50%),
2. Kenntnisse der methodisch-theoretischen Grundlagen (25%),
3. Kenntnisse der historischen Hintergründe zweier zu diesem Zweck zu wählender Sprachen und Kulturen, die in den Teilfächern Indogermanistik, Griechisch Latein und Mittellatein behandelt werden (25%).

§ 3 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen

(1) Umfang und Gliederung des Masterstudiengangs Antike Sprachen und Kulturen sowie Art, Umfang und Gewichtungsfaktor der Prüfungen bestimmen sich nach der Anlage.

(2) ¹Der Masterstudiengang Antike Sprachen und Kulturen besteht aus den vier Teilfächern Griechisch, Indogermanistik, Latein und Mittellatein. ²Bei Aufnahme des Studiums müssen sich die Studierenden für zwei dieser Teilfächer entscheiden. ³Die Wahl der Fächer und die sich daraus ergebende Fächerkombination ist frei von Einschränkungen. ⁴Ein Wechsel der gewählten Teilfächer ist unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 Satz 2 **ABMStPO/Phil** möglich. ⁵Zusätzlich hat jede bzw. jeder Studierende das gemeinschaftliche Modul „Motive und Formen“ zu belegen. ⁶Das in diesem Modul enthaltene Proseminar ist wegen des sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext des Qualifikationsziels des Masterstudiengangs ergebenden erforderlichen fachspezifischen Kompetenzerwerbs aus einem der beiden nicht gewählten und nicht während des BA-Studiums bereits studierten Teilfächer zu wählen.

§ 4 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Studienverlaufsplan Masterstudiengang Antike Sprachen und Kulturen

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	ECTS-Punkte pro Semester ¹				Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
		V	S	P	Ü		1.	2.	3.	4.		
Gemeinschaftliches Modul (verpflichtend für alle Studierenden des MA Antike Sprachen und Kulturen)												
Motive und Formen	Orient und Okzident		2			10	6				Klausur (90 Min.)	1
	Proseminar mit begleitendem Eigenstudium		2				(4)	(4)				
Indogermanistik												
Fragestellungen und Geschichte der Indogermanistik	Die frühe Indogermanistik	2				10	(5)	(5)	(5)		Referat (30-45 Min.) mit Hausarbeit (mind. 12 S.)	1
	Fragestellungen der Indogermanistik		2				(5)	(5)	(5)			
Mykenisch und die griechischen Dialekte²	Einführung in das Mykenische und Überblick über die griechischen Dialekte		2			10		(5)	(5)		Referat (30-45 Min.) mit Hausarbeit (mind. 12 S.)	1
	Die Kunstsprache Homers		2					(5)	(5)			
Indoiranisch und weitere indo-germanistische Sprachen	Altpersisch- oder Vedalektüre		2			10		(5)	(5)		Referat (30-45 Min.) mit Hausarbeit (mind. 12 S.)	1
	Persisch I			2				(5)	(5)			
Historische Linguistik und Sprachwandel (II LING 2)	gem. FPO M.A. Germanistik					10	(10)	(10)	(10)		gem. FPO M.A. Germanistik	0
Griechisch												
Griechische Literatur I	Vorlesung Griechische Literatur	2				10	(4)	(4)			Hausarbeit (ca. 15 S.)	1
	Hauptseminar Griechische Literatur		2				(6)	(6)				
Griechische Literatur II	Vorlesung Griechische Literatur	2				10	(4)	(4)			Hausarbeit (ca. 15 S.)	1
	Hauptseminar Griechische Literatur		2				(6)	(6)				
Nebendisziplinen	Epigraphik		2			10	(5)	(5)	(5)		Referat (30-60 Min.)	1
	Papyrologie		2				(5)	(5)	(5)			
Literatur der römischen Kaiserzeit	Lektüre eines kaiserzeitlichen Textes				2	10	(4)	(4)	(4)		Klausur (120 Min.)	1
	Vorlesung oder Übung Neues Testament	(2)			(2)		(3)	(3)	(3)			
	Vorlesung oder Übung Patristik	(2)			(2)		(3)	(3)	(3)			
Latein												
Nebendisziplinen	Vorlesung oder Übung Alte Geschichte	(2)			(2)	10	(3)	(3)	(3)		Referat (ca. 30-60 Min.) oder Hausarbeit (10-15 S.) oder Klausur (ca. 60-90 Min.) ³	1
	Vorlesung oder Übung Klassische Archäologie oder Übung Epigraphik	(2)			(2)		(3)	(3)	(3)			
	Seminar oder Übung Paläographie		(2)		(2)		(4)	(4)	(4)			

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	ECTS-Punkte pro Semester ¹				Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
		V	S	P	Ü		1.	2.	3.	4.		
Römische Literaturgeschichte	Kolloquium mit Selbststudieneinheit Literaturgeschichte				2	10	(5)	(5)	(5)		Mündliche Prüfung (60 Min.)	1
	Kolloquium mit Selbststudieneinheit Latinistische Forschung				2		(5)	(5)	(5)			
Lateinische Prosa	Vorlesung Prosa	2				10	(4)	(4)	(4)		Referat (30-45 Min.) oder Hausarbeit (ca. 15 S.) ³	1
	Hauptseminar Prosa		2				(6)	(6)	(6)			
Lateinische Poesie	Vorlesung Poesie	2				10	(4)	(4)	(4)		Referat (30-45 Min.) oder Hausarbeit (ca. 15 S.) ³	1
	Hauptseminar Poesie		2				(6)	(6)	(6)			
Mittellatein												
Lateinische Literatur und Sprache bis zum Hochmittelalter	gem. FPO M.A. Mittellatein und Neulatein					10	10				gem. FPO M.A. Mittellatein und Neulatein	1
Lateinische Literatur und Sprache in Mittelalter und früher Neuzeit	gem. FPO M.A. Mittellatein und Neulatein					10		10			gem. FPO M.A. Mittellatein und Neulatein	1
Mediale Aspekte der Vormoderne	gem. FPO M.A. Mittellatein und Neulatein					10	10				gem. FPO M.A. Mittellatein und Neulatein	1
Mittelalterliche Textualität	gem. FPO M.A. Mittellatein und Neulatein					10			10		gem. FPO M.A. Mittellatein und Neulatein	1
Masterarbeit												
Masterarbeit						30				30	Masterarbeit (70-100 S.)	1
Summe:⁴		6-12	18-22	0-4	4-12	120	30	30	30	30		

¹ Die Angaben zur Verteilung der einzelnen Module auf die Semester stellt nur eine **Empfehlung** dar.

² Voraussetzung für die Teilnahme ist der Nachweis des Graecums.

³ Abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der von der bzw. dem Studierenden gewählten konkreten Lehrveranstaltungen; Näheres siehe Modulhandbuch.

⁴ Abhängig von der gewählten Studienkombination des/der Studierenden.